

§1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

Theater im Steinbruch Emmendingen e.V.

und hat seinen Sitz in Emmendingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem das Theater im Steinbruch Emmendingen e.V. durch vielseitige Leistungen einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt und des Kreises Emmendingen leistet. Es will dem Bühnenspiel, entsprechend seinen bildenden und erzieherischen Werten, in der Öffentlichkeit Geltung und Anerkennung verschaffen.
4. Das Theater im Steinbruch Emmendingen e.V. widmet sich durch die Jugendgruppe intensiv der Jugendarbeit mit der Zielsetzung, Gemeinschaftsfähigkeit, soziale Verantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit zu fördern.

§3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Das Theater im Steinbruch Emmendingen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERGÜTUNGEN UND AUFWANDSERSATZ

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- a) Beim Theater im Steinbruch Emmendingen e.V.:
1. Mitglied des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. kann jede unbescholtene Person werden.
 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Organe müssen unterrichtet werden.
 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einheit und Leistungsfähigkeit des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 4. Mitglieder des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. sind:
 - a) Aktive:
Dies sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen oder innerhalb der Geschäftsbereiche mitarbeiten.
 - b) Förderer:
Sie sind passive Mitglieder, die die Bestrebungen des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. ideell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder:
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (Freund/in des Theaters) ernennen.
 5. Durch seinen Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. an.
 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, Austritt oder Ausschluss sowie durch Streichung. Der Austritt oder Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn dem Mitglied eine Möglichkeit zur objektiven Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand gegeben wurde, der über den Ausschluss beschließen kann. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach dreimaliger Mahnung seinen Beitrag immer noch nicht bezahlt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- b) Bei der Jugendgruppe des Vereins:
1. Mitglied in der Jugendgruppe ist jedes Mitglied des Theaters im Steinbruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.
 2. Die Finanzierung der Jugendgruppe erfolgt in erster Linie aus den Mitteln des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. Es ist dort im Rahmen des Haushaltsplanes ein angemessener Jahresetat zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder der Jugendgruppe helfen bei der Mittelbeschaffung durch Eigeninitiative.

§6 MITGLIEDERBEITRÄGE

Förderer, Aktive und Jugendliche zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 ORGANE

Die Organe des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Ressortleiter/innen
- die Jugendversammlung

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist 14 Tage vor dem Termin durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung an die Mitglieder erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung, welche vom erweiterten Vorstand festgelegt wird. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende oder ein/eine von ihm/ihr gewählte/r Vertreter/in.
3. Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Termin, welcher vom erweiterten Vorstand bestimmt wird, beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Einträge können nur dann zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies als dringlich anerkennen.
4. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
5. Von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom/von der Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.
6. Bei einem schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Ressortleiter/innen, der Kassenprüfer/innen und des Jugendleiters/der Jugendleiterin
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahlen
 - e) Auflösung des Vereins
8. Wahlen:
 - a) Stimmberechtigt sind alle Aktiven, Förderer und Ehrenmitglieder, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - c) Bei Personenwahlen gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - d) Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Ermittlung der Stimmen grundsätzlich als nicht abgegeben.
 - e) Der geschäftsführende Vorstand ist geheim zu wählen.
 - f) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für eine Amtszeit gewählt. Eine reguläre Amtszeit dauert zwei Jahre. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit im Amt, bis entsprechende Nachfolger/innen gewählt worden sind, sofern sie ihr Amt nicht niederlegen.
 - g) Abwahlen der Vorstandsmitglieder im geschäftsführenden Vorstand erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - h) Zwei Kassenprüfer/innen werden alle zwei Jahre gewählt.
 - i) Die Ressortleiter/innen werden für zwei Jahre gewählt.

§9 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - seinem/seiner Stellvertreter/in,
 - dem/der Kassierer/in.Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt.
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein, sind der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in nur gemeinsam berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft Versammlungen ein und legt die Spieltermine fest. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 DIE RESSORTLEITER/INNEN

Die Ressortleiter/innen sind in die Verantwortlichkeit der Vereinsführung einzubeziehen, wenn entsprechende Probleme von gravierender Art entschieden werden müssen.

1. Die Ressortleiter/innen legen gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan fest.
2. Jede/r Ressortleiter/in verantwortet das Budget, das ihm zugewiesen wird.
3. Die Ressortleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Ressorts werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§11 DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Ressort-Leiter/in Kinderstück
 - dem/der Ressort-Leiter/in Abendstück,
 - dem/der Ressort-Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit und
 - dem/der Ressort-Leiter/in Jugendleitung.
2. Über Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt waren, entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand arbeitet eine Geschäftsordnung aus.
4. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Gremiums.

§12 GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Geschäftsordnung steht im Einklang mit der Satzung. Sie ist deren Ergänzung und bildet für den vereinsinternen Bereich wichtige Richtlinien für alle Mitglieder und Organe.
2. Die Geschäftsordnung regelt alle Angelegenheiten nach den Grundsätzen einer offenen und modernen Geschäftsführung.
3. Den Mitgliedern muss es jederzeit möglich sein, Einblick in die Geschäftsordnung zu nehmen und Anträge auf Änderungen zu stellen.

§13 HAUSHALTSJAHR

Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.

§14 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Theaters im Steinbruch Emmendingen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2020 beschlossen.